

## §9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 3t. Oktober 1963 über die Anerkennung von Obstunterlagen (GBl. II S. 846);

Anordnung vom 31. Oktober 1963 über die Anerkennung von Verkaufsbeständen bei Obstgehölzen (GBl. II S. 848);

Verfügung Nr. 1 vom 3. Februar 1965 über die Ausdehnung der Anerkennungspflicht von Obstunterlagen (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 2/1965);

Verfügung vom 16. März 1965 über die Ausdehnung der Anerkennungspflicht der Vermehrungsbestände von Zierpflanzen (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 3/1965);

Richtlinie des Generaldirektors der WB Saat- und Pflanzgut vom 20. August 1964 für die Anerkennung von Obstunterlagen und Obstgehölzen (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1964).

Berlin, den 9. September 1966

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Lieferung von landtechnischen  
Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und  
Ersatzteilen, Düngemitteln und forstwirtschaftlichen  
Erzeugnissen.**

**Vom 9. September 1966**

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

## §1

Die Anlage 1 der Anordnung vom 3L Mai 1965 über die Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen, Düngemitteln und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 438) wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 6.2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Kreisbetriebe für Landtechnik sind berechtigt, die Bestellungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei Schwerpunktpositionen in Abstimmung mit dem Besteller auf den zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Technik notwendigen Bestellumfang zu reduzieren.“ j

2. Ziff. 6.6 wird wie folgt ergänzt:

„Für alle realisierten Eilt-sehr-Bestellungen ist von den Bestellern ein Preiszuschlag in Höhe von 2 % auf den EVP zu zahlen.

\* Anordnung (Nr. 1) vom 31. Mai 1965 (GBl. II Nr. 63 S. 438)

Der Preiszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn

- a) die Lieferung nicht innerhalb der festgelegten Lieferfrist erfolgt,
- b) die Eilt-sehr-Bestellung auf Grund der Nichtbelieferung einer vorangegangenen langfristigen Bestellung erfolgt.“

3. Ziff. 6.9 erhält folgende Fassung:

„Bei Nichteinhaltung der festgelegten Lieferfristen beträgt die Höhe der vom Kreisbetrieb zu zahlenden Preissanktion, ausgehend vom Wert der jeweiligen Ersatzteilposition, 1 % je Position, unabhängig von der Dauer des Verzuges. Vom Kreisbetrieb ist auf den Lieferscheinen auch der Wert der nicht fristgerecht gelieferten Ersatzteilpositionen anzugeben.“

## §2

Diese Anordnung tritt am 20. September 1966 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1966

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister

**Anordnung  
über die Führung von Zollkennzeichen der  
Deutschen Demokratischen Republik  
an Kraftfahrzeugen.**

**Vom 22. September 1966**

## §1

Das im Straßenverkehr auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik an Kraftfahrzeugen zu führende Zollkennzeichen der Deutschen Demokratischen Republik erhält die aus der Anlage ersichtliche Form.

## §2

Im Straßenverkehr auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik dürfen andere als im § 1 bezeichnete Zollkennzeichen an Kraftfahrzeugen nicht geführt werden.

## §3

(1) Zollkennzeichen der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik beim Grenzübertritt ausgegeben.

(2) Die Zollkennzeichen der Deutschen Demokratischen Republik sind beim Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik an die Dienststellen der Zollverwaltung zurückzugeben.

## §4

Für die Zollkennzeichen werden Verwaltungsgebühren erhoben.

## §5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft

Berlin, den 22. September 1966

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

I. V.: G r ü n s t e i n  
Staatssekretär